

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

S/B/26/10 vom 31. Mai 1963

I.

Mit Schreiben an den Regierungsrat vom 11. März 1963 und unter Beilage des Auszuges aus dem Protokoll vom 6. März 1963 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung des Quartierplanes samt den besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Strassacker".

Der Gemeinderat führt in seinem Schreiben im wesentlichen folgendes aus:

"Zu Ihrer Orientierung diene, dass die Genehmigung des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften durch den Gemeinderat am 3. Januar a.c. erfolgte. Das Auflageverfahren im Sinne von Art. 7 BG wurde am 19. Januar a.c. publiziert und dauerte vom 21. Januar bis 19. Februar a.c.. Innert der Einsprachefrist reichte lediglich [REDACTED] eine Einsprache ein. Diese konnte jedoch in der Folge im Sinne von Art. 8 Baugesetz durch eine gütliche Vereinbarung erledigt werden. Der definitiven Genehmigung dieses Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften durch Ihre Behörde steht daher nichts mehr entgegen"

II.

Mit Beschluss vom 24. August 1960 hat der Regierungsrat letztmals einer Aenderung des Baulinienplanes 15 zugestimmt, welcher das gleiche Gebiet betrifft wie der vorliegende Quartierplan.

In den besonderen Bauvorschriften wird unter Art. 10, 1. Satz ausgeführt:

"Die für die Ueberbauung verbindlichen Baulinien sind im Baulinienplan Blatt 15, d.h. vom 18. Februar 1959 eingezeichnet..".

An diesem Datum (18.2.59) wurde der Baulinienplan 15 vom Gemeinderat genehmigt, d.h. vor dem Auflageverfahren für die Baulinienplanänderung. Auf der vom Regierungsrat am 24. August

1960 genehmigten Änderung des Baulinienplanes 15 wurde vom Gemeinderat als Beschlussdatum der 15. Juli 1960 eingetragen, d.h. das Datum, an welchem die Änderung nach Erledigung der Einsprachen definitiv beschlossen und an den Regierungsrat zur Genehmigung weitergeleitet wurde. Da in der Zwischenzeit im Baulinienplan 15 keine weiteren Änderung erfolgt sind, spielen diese Daten für die Genehmigung des Quartierplanes keine Rolle, sie müssen lediglich deshalb erwähnt werden, damit später keine Verwechslungen erfolgen.

Die Baulinienabstände entsprechen im übrigen den gesetzlichen Bestimmungen.

Verschiedene Details, wie Entwässerung, Längenprofile, Niveaulinien etc. müssen noch ergänzt werden. Bei einem allfälligen Strassenausbau sind nach Ausarbeitung der Projekte noch die Längenprofile mit Niveaulinien einzureichen.

Die kantonale Strasseninspektion hat im übrigen gegen den Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften laut Mitteilung vom 8. April 1963 keine Einwendungen zu machen.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften für das Gebiet "Strassacker" Neuhausen am Rheinfall werden genehmigt.
2. Der Quartierplan samt den besonderen Bauvorschriften ist gemäss Art. 78 des Baugesetzes im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung hat durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall zu erfolgen.

3. Mitteilung an:

Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Rückgabe je eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften

Baudirektion

kant. Strasseninspektion

und unter Beilage je eines genehmigten Exemplares des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften an

kant. Grundbuchamt

kant. Bauverwaltung

DER STAATSSCHREIBER:

Heussel